

1689 Januar 28., Baden

A

STELLUNGNAHME DER EIDG. ORTE ZUM PROJEKT, DAS FRICKTAL PFANDWEI-
SE ZU ERWERBEN

Als der kaiserliche Gesandte, Baron [Johann Franz] von Landsee, am 26. ds. an der Tagsatzung erläutert habe, *"wie Constanz und die Waldtstett am füglichsten in Sicherheit Zuestellen undt von denen Eydtgn. Gräntzen aller Kriegs-Unruoh abzuewänden sein möchte"*, habe er unter anderem folgendes ausgeführt: Die Sicherheit der genannten Städte könnte wohl am besten dadurch erreicht werden, dass der Kaiser [Leopold I.] *"das So genandte Frickhtaal oder ein gewisse tractum dero Umb Rheinfelden und Lauffenburg geläggen Landts ... pfandschaftlich"* um eine bestimmte Summe und eine gewisse Anzahl Jahre den eidg. Orten überlasse. Dafür müssten sich diese verpflichten, besagtes Gebiet wie ihr eigenes Land vor feindlichen Ueberfällen zu schützen und zu schirmen.

Heute morgen sei nun eine Delegation der Orte zum kaiserlichen Gesandten geschickt worden, um diesen über die hierüber gepflogenen Besprechungen zu orientieren und ihm mitzuteilen, dass sie nicht befugt seien, bereits definitive Zusagen zu machen oder einen Vertrag abzuschliessen. Sie könnten deshalb alles bloss ad referendum nehmen. Trotzdem möchte man zu diesem Projekt provisorisch wie folgt Stellung beziehen:

1. *"[Falls] Von den H. Eydtg. Verlangt wurde, damit der Vorhabende pfandschafts-tractat mehrerer Soliditet halber undt anderer erheblichen Ursachen willen in den discurs khomen Sich disser Stetten Undt des Landts Defensive anzuenennen, dardurch Zue gewinnen in eine Kaufsabredt Jedoch mit dem austruckhlichen Pacto retrorendendo veränderet werden möchte."*
2. Sämtliches österreichisches Gebiet, welches zwischen der Rheinmitte und den Grenzen von Bern, Basel, Solothurn und der Grafschaft Baden liege, ferner die Stadt Laufenburg dies- und jenseits des Rheins, inklusive der dortigen Brücke sollen *"Sambt aller hochheit, Landt und Leüthen, grundt undt boden, dörffern undt Manschaft ... mit allen geist- und wältlichen Rächten, ... Einkonfften"*, wie sie der Kaiser und das Haus [Habsburg-] Oesterreich *"Von*

Landts Herrligkeit wägen" innegehabt, den eidg. Orten überlassen werden.

3. Aus bestimmten Gründen heraus möchte der Kaiser die Stadt Rheinfelden von diesem Kaufvertrag ausnehmen. Doch sei es sowohl für die Sicherheit des Reiches als auch der Eidgenossenschaft von Vorteil, wenn auch diese Stadt unter die Obhut der Orte gestellt würde.
4. Der Vertrag solle auf 50 Jahre beschränkt bleiben. Bevor dieser abgeschlossen werde, sollen *"alle andere auff dem Ueberlassenden tractu Stehende pfandtschafften von Jhro Kais. May. abgelöset undt denen H. Eidtgn. frey eingehendiget"* werden.
5. Nach Ablauf der Vertragsdauer solle der Kaufpreis in den genau gleichen Geldsorten, wie sie jetzt entrichtet würden, zurückerstattet werden.
6. Ob sich nun sämtliche XIII Orte sowie der Abt von St. Gallen [Cölestin I. Sfondrati] oder wenigstens eine Mehrheit der Stände zu diesem Kauf entschliessen könnten, werde sich *"nach eingelangter Keis. ... ratification"* erweisen.
7. Bevor man sich über den Kaufpreis äussere, müssten sich die Orte informieren, was denn besagter Landstrich an Einkünften abwerfe. Hernach werde man sich bestimmt auch in dieser Hinsicht einigen können.
8. Komme der Vertrag zustande, würden die eidg. Orte nicht nur das oben angegebene Gebiet, sondern zudem Konstanz und auch Rheinfelden, falls dieses nicht ohnehin - wie es die Orte gern sähen - in den Kauf eingeschlossen werde, gleich wie ihr eigenes Land und ihre eigenen Leute beschirmen. Hingegen müsste der Kaiser zusichern, jenen [eidg.] Soldaten, welche zur Verteidigung genannter Städte eingesetzt würden, den nämlichen Sold, wie er in der Eidgenossenschaft üblich sei, zu entrichten.
9. In diesem Zusammenhang würden sich die Orte zudem ausbedingen, *"dass im fahl Jhnen wegen Undernemender Defension widerholten Stetten eine feindtseligkeit, kosten, Gefahr undt Schaden, Von wem es wäre, Zue wachsen wurde, Jhro Kais. May. gehalten sein solten, sich Jhrer mit alldero Keis. macht ... anzunehmen, umb solche gefahr, kosten und schaden Zue wenden"*.

10. Wichtige Verhandlungspunkte würden schliesslich sein, "wie es mit Reichung des soldts, Uebung der Justiz, des Exercity Religionis Services [Feldgeistliche] Quartier und anderem Zuehalten [sei], wan die Eydtg. Völekher in die Stett Verlegt werden müessen".

11. Was die Ausübung des Bekenntnisses in den verpfändeten Gebieten anbelange, so pflichte man den diesbezüglichen Vorschlägen des kaiserlichen Gesandten bei.

"Undt weilen dis ein Sonderbahrer von der Erbeinung gantz independierender tractat ist, als solte solcher derselben weder geben noch nemen, Sonder selbige ledigklich in ihren Stadt sein undt verbleiben."

Kopie
AH 34, 307-309 - Blatt 309^F leer

152

1681 September 15.

A

SCHREIBEN VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG AN DEN FRANZ.
AMBASSADOREN [ROBERT-VINCENT] DE GRAVEL

Seine zwei Schreiben vom 23. August und vom 10. September hätten sie erhalten. Sie hätten in der Folge darüber im Stadt- und Amtsrat langwierige Ueberlegungen angestellt und es schliesslich für gut befunden, die einmal gefassten Beschlüsse¹ in Kraft zu belassen, "dergestalten, das über die Jenige von unseren Vilgeehrten Mitrath H. Altammann [Beat Jakob I.] Zurlauben an uns geschehene ernstliche Intimation, was widerigenfahls hieraus erfolgen möchte, selbiges in das Künfftig nach unseren usseristen Krefften Zuehandhaben gewillet sind ... Hingegen auch Unns dismahlen der reciprocierlichen Fundtspflichten in allweg nit weniger auch für das Künfftig beständig versehen wollen".

1) Es muss sich hiebei um die Deklaration gegenüber Frankreich wegen der Aufrechterhaltung des span. Reduktionsinstrumentes [Verhinderung von Transgressionen der in franz. Diensten stehenden eidg. Truppen], welches nach Aussagen Zugs die Interessen Frankreichs nicht einschränke, handeln. Freundliche Mitteilung von Staatsarchivar Dr. P. Hoppe, Zug.

Kopie
AH 34, 310-311 - Blatt 310^V und 311^F leer